Amtsblatt

L 88

der Europäischen Gemeinschaften

26. Jahrgang6. April 1983

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

nhalt	I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte
	Verordnung (EWG) Nr. 784/83 der Kommission vom 5. April 1983 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen
	Verordnung (EWG) Nr. 785/83 der Kommission vom 5. April 1983 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden
	* Verordnung (EWG) Nr. 786/83 der Kommission vom 29. März 1983 zur Fest- setzung der Abschlagszahlungen auf die Produktionsabgaben im Zucker- sektor für das Wirtschaftsjahr 1982/83
	* Verordnung (EWG) Nr. 787/83 der Kommission vom 29. März 1983 über die Mitteilungen im Zuckersektor
	Verordnung (EWG) Nr. 788/83 der Kommission vom 5. April 1983 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3505/82 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 50 000 Tonnen Gerste aus Beständen der irischen Interventionsstelle
	* Verordnung (EWG) Nr. 789/83 der Kommission vom 5. April 1983 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/82 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von getrockneten Trauben
	Verordnung (EWG) Nr. 790/83 der Kommission vom 5. April 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker
	Verordnung (EWG) Nr. 791/83 der Kommission vom 5. April 1983 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen
	Verordnung (EWG) Nr. 792/83 der Kommission vom 5. April 1983 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind 18

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 784/83 DER KOMMISSION vom 5. April 1983

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82 (²), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (4), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2118/82 (5) und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung

in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 31. März 1983 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2118/82 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. April 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1983

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1. (5) ABl. Nr. L 223 vom 31. 7. 1982, S. 44.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. April 1983 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

Tool B I Weichweizen und Mengkorn 10.01 B II Hartweizen 157 10.02 Roggen 121 10.03 Gerste 111 10.04 Hafer 10.05 B Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat 84 10.07 A Buchweizen 10.07 B Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum 58 10.07 C Sorghum 58 10.07 D Anderes Getreide 10.01 A Mehl von Weizen und Mengkorn 159 11.01 A Mehl von Roggen 189 11.02 A I a) Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen 258	CU/Tonne,
10.01 B II Hartweizen 157 10.02 Roggen 121 10.03 Gerste 111 10.04 Hafer 104 10.05 B Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat 84 10.07 A Buchweizen 6 10.07 B Hirse aller Art, ausgenommen 58 Sorghum 58 10.07 C Sorghum 80 10.07 D Anderes Getreide 6 11.01 A Mehl von Weizen und Mengkorn 159 11.01 B Mehl von Roggen 183 11.02 A I a) Grobgrieß und Feingrieß 258	oschöp- ungen
10.02 Roggen 121 10.03 Gerste 111 10.04 Hafer 104 10.05 B Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat 84 10.07 A Buchweizen 6 10.07 B Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum 58 10.07 C Sorghum 80 10.07 D Anderes Getreide 6 11.01 A Mehl von Weizen und Mengkorn 159 11.01 B Mehl von Roggen 183 11.02 A I a) Grobgrieß und Feingrieß 258	3,05
10.03 10.04 10.05 B Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat 10.07 A Buchweizen 10.07 B Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum Sorghum Sorghum 10.07 C Anderes Getreide 11.01 A Mehl von Weizen und Mengkorn 11.01 B Mehl von Roggen 11.02 A I a) Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen 11.02	7,93 (1) (5)
10.04 10.05 B Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat 10.07 A Buchweizen Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum Sorghum Sorghum Anderes Getreide Mehl von Weizen und Mengkorn Mehl von Roggen The Sorghum Sorgh	,58 (6)
Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat 10.07 A Buchweizen Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum Sorghum 10.07 D Anderes Getreide 11.01 A Mehl von Weizen und Mengkorn 11.01 B Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen Mais, anderer als Hybridmais zur 84 84 85 86 10.07 A Merse aller Art, ausgenommen Sorghum 58 10.07 C Anderes Getreide 11.01 A Mehl von Weizen und Mengkorn 155 11.02 A I a) Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen 258	,40
Aussaat Buchweizen Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum Sorghum Sorghum Anderes Getreide Mehl von Weizen und Mengkorn Mehl von Roggen Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen 84 84 84 84 84 84 84 84 84 84 84 84 84	,15
10.07 A 10.07 B Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum Sorghum Sorghum Sorghum Anderes Getreide Mehl von Weizen und Mengkorn Mehl von Roggen The Art of Street	1,72 (²) (³)
Sorghum Sorghu	
10.07 C Sorghum 80 10.07 D Anderes Getreide 0 11.01 A Mehl von Weizen und Mengkorn 159 11.01 B Mehl von Roggen 189 11.02 A I a) Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen 258	
10.07 D Anderes Getreide 11.01 A Mehl von Weizen und Mengkorn 11.01 B Mehl von Roggen 11.02 A I a) Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen 258	3,47 (4)
11.01 A Mehl von Weizen und Mengkorn 11.01 B Mehl von Roggen 11.02 A I a) Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen 258),45 (⁴)
11.01 B Mehl von Roggen 183 11.02 A I a) Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen 258	(5)
11.02 A I a) Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen 258	,38
von Hartweizen 258	5,35
	3,42
11.02 A I b) Grobgrieß und Feingrieß	
von Weichweizen 169	9,78

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (*) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 785/83 DER KOMMISSION

vom 5. April 1983

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82 (²), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (4), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2119/82 (5) und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 31. März 1983 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. April 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1983

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 223 vom 31. 7. 1982, S. 47.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. April 1983 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term.	2. Term.	3. Term. 7
0.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	2,98
0.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
0.02	Roggen	0	0	0	0
0.03	Gerste	0	0	0	0
0.04	Hafer	0	0	0	0
0.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
0.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
0.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
0.07 C	Sorghum	0	0	0	0
0.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
1.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	4,17

B. Malz

(ECU / Tonne)

						(ECO / Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term . 7	4. Term. 8
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	5,30	5,30
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	3,96	3,96
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 786/83 DER KOMMISSION

vom 29. März 1983

zur Festsetzung der Abschlagszahlungen auf die Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1982/83

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82 (2), insbesondere auf Artikel 28 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 der Kommission vom 8. Juni 1982 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Quotenregelung im Zuckersektor (3) sind die von den Zucker- und Isoglukoseherstellern als Abschlagszahlungen auf die Produktionsabgaben für das laufende Wirtschaftsjahr zu zahlenden Einheitsbeträge vor dem 1. April festzusetzen und vor dem darauffolgenden 1. Mai zu erheben. Die Schätzung der Grundproduktionsabgabe und der B-Abgabe gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 führt zu einem Betrag, der mehr als 60 v. H. der in Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Höchstbeträge entspricht. In diesem Fall sind die Einheitsbeträge für Zucker gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 auf 50 v. H. der betreffenden Höchstbeträge und der Einheitsbetrag der Abschlagszahlung bei Isoglukose auf 40 v. H. des Einheitsbetrags

der geschätzten Grundproduktionsabgabe für Zucker festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Einheitsbeträge gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 werden für das Wirtschaftsjahr 1982/83 festgesetzt:

- a) auf 0,514 ECU je 100 kg Weißzucker als Abschlagszahlung auf die Grundproduktionsabgabe für A-Zucker und B-Zucker,
- b) auf 9,639 ECU je 100 kg Weißzucker als Abschlagszahlung auf die B-Abgabe für B-Zucker,
- c) auf 0,411 ECU je 100 kg Trockenstoff als Abschlagszahlung auf die Grundproduktionsabgabe für A-Isoglukose und B-Isoglukose.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1983

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 158 vom 9. 6. 1982, S. 17.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 787/83 DER KOMMISSION

vom 29. März 1983

über die Mitteilungen im Zuckersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82 (²), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 39,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 teilen die Mitgliedstaaten und die Kommission sich gegenseitig die zur Durchführung der genannten Verordnung erforderlichen Angaben mit.

Die Mitteilungen der Mitgliedstaaten in den Sektoren Zucker und Isoglukose werden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1087/69 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1516/74 (4), durch die Verordnung (EWG) Nr. 955/70 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1188/77 (6), sowie durch die Verordnung (EWG) Nr. 1471/77 der Kommission (7) geregelt. Die Bestimmungen dieser Verordnungen sind mehrfach geändert worden und müssen erneut angepaßt werden. Aus Gründen einer besseren Übersichtlichkeit und einer größeren Verwaltungseffizienz ist daher eine Kodifizierung der gesamten Regelung über Mitteilungen des Sektors mit den entsprechenden Änderungen vorzunehmen, und die Verordnungen (EWG) Nr. 1087/69, (EWG) Nr. 955/70 und (EWG) Nr. 1471/77 sind aufzuheben.

Eine sachgerechte Würdigung der Umstände betreffend den Zucker, der aufgrund von Interventionsmaßnahmen nach der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 angekauft oder verkauft worden ist, bedarf regelmäßiger Informationen, insbesondere hinsichtlich der von den Interventionsstellen übernommenen Zuckermengen und deren Auflistung nach anerkannten Lagern gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 447/68 des Rates vom 9. April 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für Interventionen

IIm die Anwendung der Interventionersselung

durch den Kauf von Zucker (8), zuletzt geändert durch

die Verordnung (EWG) Nr. 1359/77 (°).

Um die Anwendung der Interventionsregelung verfolgen zu können, sind ferner laufende Informationen über den Stand der Zuckermengen unerläßlich, die zur menschlichen Ernährung ungeeignet gemacht wurden, und über diejenigen, die zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse in der chemischen Industrie Verwendung finden, und zwar gegebenenfalls insbesondere unter Aufschlüsselung der Mengen denaturierten Zuckers entsprechend den angewandten Verfahren, wie sie im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 100/72 der Kommission vom 14. Januar 1972 über Durchführungsbestimmungen betreffend die Denaturierung von Zucker zu Futterzwecken (10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3475/80 (11), aufgeführt sind, oder unter Aufschlüsselung entsprechend den hergestellten chemischen Erzeugnissen, die im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 des Rates vom 20. Juni 1978 betreffend allgemeine Regeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker (12) aufgeführt sind.

Eine eingehende und regelmäßige Beobachtung des Handels mit Drittländern, die eine Beurteilung der Auswirkungen der Abschöpfungen und Erstattungen ermöglichen soll, erfordert periodische Informationen über die Einfuhren und Ausfuhren der Erzeugnisse, für die Abschöpfungen oder Erstattungen festgesetzt werden; für diese Vorgänge werden gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2630/81 der Kommission vom 10. September 1981 über besondere Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlizenzen für Zucker (13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3130/82 (14), Bescheinigungen ausgestellt. Die Einfuhren von Präferenzzucker müssen ebenso wie die von Zucker aus Drittländern beobachtet werden, um eine wirksame Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2782/76 der Kommission vom 17. November 1976 über Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Präferenzzucker (15), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3475/80, zu gewährleisten.

^{(&#}x27;) ABI. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 140 vom 12. 6. 1969, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 163 vom 19. 6. 1974, S. 21. (3) ABl. Nr. L 114 vom 27. 5. 1970, S. 16.

⁽⁶⁾ ABI. Nr. L 138 vom 4. 6. 1977, S. 12.

⁽⁷⁾ ABI. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 13.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 91 vom 12. 4. 1968, S. 5.

^(°) ABl. Nr. L 156 vom 25. 6. 1977, S. 7. (1°) ABl. Nr. L 12 vom 15. 1. 1972, S. 15.

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 69.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 9.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 258 vom 11. 9. 1981, S. 16.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 329 vom 25. 11. 1982, S. 20.

⁽¹⁵⁾ ABl. Nr. L 318 vom 18. 11. 1976, S. 13.

Um eine wirksame Verwaltung der Quotenregelung gemäß Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 zu gestatten, müssen alle hierfür erforderlichen Einzelheiten bekannt sein. Es handelt sich in diesem Fall um die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 206/68 des Rates vom 20. Februar 1968 über Rahmenvorschriften für die Verträge und Branchenvereinbarungen für den Kauf von Zuckerrüben (¹), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, der Verordnung (EWG) Nr. 193/82 des Rates vom 26. Januar 1982 zur Festlegung der Grundregeln für die Übertragung von Quoten im Zuckersektor (2), der Verordnung (EWG) Nr. 2670/81 der Kommission vom 14. September 1981 mit Durchführungsvorschriften für die Erzeugung außerhalb von Quoten im Zuckersektor (3), sowie der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 der Kommission vom 8. Juni 1982 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Quotenregelung im Zuckersektor (4). Diese Begründung gilt für die Lagerkosten-Ausgleichsregelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1785/81. Es handelt sich in diesem Fall um die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1358/77 des Rates vom 20. Juni 1977 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für den Ausgleich der Lagerkosten für Zucker (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3042/78 (6), sowie der Verordnung (EWG) Nr. 1998/78 der Kommission vom 18. August 1978 über Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Ausgleichs der Lagerkosten für Zucker (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1862/82 (8).

Die Interessenten müssen sicher sein, daß die individuell eingeholten Angaben über jedes Unternehmen der statistischen Geheimhaltung unterliegen.

Der Verwaltungsausschuß für Zucker hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Intervention

Artikel 1

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission wöchentlich für die Vorwoche die gemäß Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 getroffenen Interventionsmaßnahmen mit, und zwar im einzelnen:

- (1) ABl. Nr. L 47 vom 23. 2. 1968, S. 1.
- (2) ABl. Nr. L 21 vom 29. 1. 1982, S. 3. (3) ABl. Nr. L 262 vom 16. 9. 1981, S. 14.
- (*) ABl. Nr. L 158 vom 9. 6. 1982, S. 17.
- (5) ABI. Nr. L 156 vom 25. 6. 1977, S. 5.
- (6) ABl. Nr. L 361 vom 23. 12. 1978, S. 8.
- (7) ABl. Nr. L 231 vom 23. 8. 1978, S. 5.
- (8) ABl. Nr. L 205 vom 13. 7. 1982, S. 12.

- a) die den Interventionsstellen angebotenen, aber von diesen noch nicht übernommenen Mengen an Weißzucker und Rohzucker, ausgedrückt in Gewicht "tel quel";
- b) die von den Interventionsstellen übernommenen Mengen an Weißzucker und Rohzucker, ausgedrückt in Gewicht "tel quel";
- c) die von den Interventionsstellen verkauften Mengen an Weißzucker und Rohzucker, ausgedrückt in Gewicht "tel quel".

Artikel 2

Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission auf deren Ersuchen ein Verzeichnis, das inbesondere die von der Interventionsstelle übernommenen Mengen an Weißzucker und Rohzucker, ausgedrückt in Gewicht "tel quel", enthält, und zwar unterteilt nach den anerkannten Lagern.

Artikel 3

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission hinsichtlich der gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 getroffenen Interventionsmaßnahmen mit:

- 1. wöchentlich für die Vorwoche die Mengen an Weißzucker und Rohzucker, ausgedrückt in Gewicht "tel quel", für die ein Denaturierungsprämienbescheid erteilt worden ist;
- 2. auf Ersuchen der Kommission eine Aufstellung für einen bestimmten Zeitraum, aus der die Mengen an denaturiertem Weißzucker und Rohzucker hervorgehen, unterteilt nach den angewandten und im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 100/72 aufgeführten Verfahren.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission hinsichtlich der gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 getroffenen Maßnahmen mit:

- 1. spätestens bis zum Ende jedes Kalendermonats für den vorhergegangenen Kalendermonat die Mengen an Weißzucker und Rohzucker sowie Sirupen, ausgedrückt in Weißzuckerwert, für die
 - a) ein Bescheid über die Erstattung bei der Erzeugung erteilt worden ist,
 - b) eine Erstattung bei der Erzeugung gezahlt worden ist;
- 2. spätestens bis zum Ende jedes Monats September für das vorangegangene Wirtschaftsjahr die Mengen an Weißzucker, Rohzucker und Sirupen, ausgedrückt in Weißzuckerwert, für die eine Erstattung bei der Erzeugung gezahlt worden ist, aufgeschlüsselt nach den im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 genannten Erzeugnissen.

TITEL II

Handel

Artikel 5

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission hinsichtlich des Handels mit Drittländern mit:

- 1. wöchentlich für die Vorwoche
 - a) die Mengen an
 - Weißzucker und Rohzucker, ausgedrückt in Gewicht "tel quel", mit Ausnahme von Präferenzzucker und des unter b) genannten Zuckers,
 - Melasse,

für die eine Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz erteilt worden ist:

- b) die Mengen an Weißzucker und Rohzucker, ausgedrückt in Gewicht "tel quel", für die eine Ausfuhrlizenz oder eine Einfuhrlizenz gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2630/81 erteilt worden ist;
- 2. spätestens bis zum Ende jedes Monats für den vorhergehenden Kalendermonat die Mengen an aromatisiertem oder gefärbtem Zucker sowie die Mengen der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, für die eine Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz erteilt worden ist;
- 3. spätestens bis zum Ende jedes Monats Juli für das vorhergehende Wirtschaftsjahr die Mengen Zuckerrüben und Zuckerrohr, für die eine Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz erteilt worden ist.

Artikel 6

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission für jeden Kalendermonat innerhalb der beiden folgenden Kalendermonate mit, welche Mengen Weißzucker im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 69/73/EWG des Rates (¹) in den betreffenden Mitgliedstaat eingeführt worden sind.

Artikel 7

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am Ende des dritten Kalendermonats, der auf das Ende des betreffenden vorhergehenden Vierteljahres folgt, untergliedert mit, welche in Weißzuckerwert ausgedrückten Zuckermengen im Laufe dieses Vierteljahres

a) in Form von Verarbeitungserzeugnissen im Handel mit Drittländern eingeführt und ausgeführt worden sind,

b) aus anderen Mitgliedstaaten in Form von Verarbeitungserzeugnissen bezogen oder an andere Mitgliedstaaten geliefert worden sind.

TITEL III

Präferenzeinfuhren

Artikel 8

Jeder Mitgliedstaat, bezüglich der Einfuhren von Präferenzzucker,

- 1. teilt der Kommission spätestens am Ende jedes Monats für den vorhergehenden Kalendermonat, getrennt nach Ursprungsstaat, -land oder -gebiet, die Mengen Zucker, ausgedrückt in Gewicht "tel quel", mit, für die eine Einfuhrlizenz gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2782/76 erteilt worden ist;
- übermittelt der Kommission spätestens am Ende jedes Monats für den vorhergehenden Kalendermonat
 - a) die Kopien der Warenverkehrsbescheinigung EUR 1.
 - b) die Kopien der in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2782/76 genannten Bescheinigung,
 - c) gegebenenfalls die Kopien der in Artikel 1 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2782/76 genannten Erklärung;
- 3. teilt der Kommission spätestens bis zum Ende jedes Monats September
 - a) die Gesamtmenge Weißzucker (in Tonnen) und
 - b) die Gesamtmenge Rohzucker "tel quel" (in Tonnen) mit,

die von dem betreffenden Mitgliedstaat in dem am 30. Juni desselben Jahres endenden Lieferzeitraum im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2782/76 tatsächlich eingeführt wurden. Außerdem teilt er für die unter b) genannte Menge die gewogene Durchschnittspolarisation mit 6 Dezimalstellen mit.

Diese Mitteilungen erfolgen getrennt nach Ursprungsstaaten, -ländern und -gebieten.

TITEL IV

Erzeugung und Verbrauch

Artikel 9

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission mit:

1. vor jedem 1. März für jedes auf seinem Gebiet gelegene Zuckerherstellungsunternehmen die gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 festgestellte vorläufige Zuckererzeugung für das laufende Wirtschaftsjahr. Für die französischen Departements Guadeloupe und Martinique ist dieser Termin jedoch der 1. Juli;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 58 vom 8. 3. 1969, S. 1.

- 2. spätestens bis zum Ende jedes Monats für den vorhergehenden Kalendermonat die Isoglukoseerzeugung eines jeden Isoglukoseherstellungsunternehmens auf seinem Gebiet, die gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 festgestellt worden ist. Die im aktiven Veredelungsverkehr monatlich erzeugten Isoglukosemengen werden gesondert mitgeteilt;
- 3. vor jedem 10. Oktober für jedes auf seinem Gebiet gelegene Zucker- und jedes Isoglukoseherstellungs- unternehmen die gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 festgestellte endgültige Zucker- und Isoglukoseerzeugung des vorhergehenden Wirtschaftsjahres.

Artikel 10

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission baldmöglichst für jeden Kalendermonat mit, ausgedrückt in Weißzuckerwert bzw. Trockenstoff:

- a) die Mengen an Zucker und an Isoglukose, die in der Gemeinschaft zum Direktverbrauch und für den Verbrauch nach Verarbeitung durch die Verwendungsindustrie abgesetzt worden sind;
- b) die denaturierten Zuckermengen.

Artikel 11

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission, unbeschadet des Artikels 2 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2670/81, vor jedem 15. März für das vorhergehende Wirtschaftsjahr die Mengen an C-Zucker und C-Isoglukose mit, die im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2670/81 als auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft abgesetzt angesehen werden.

Artikel 12

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission

- 1. vor dem 15. jedes Monats für den vorhergehenden Kalendermonat die Gesamtmengen an B-Zucker und C-Zucker mit, die gegebenenfalls gemäß Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 übertragen worden sind;
- 2. vor jedem 1. März für das laufende Wirtschaftsjahr und für jedes Zuckerherstellungsunternehmen die Gesamtmengen an B-Zucker und C-Zucker mit, die auf das folgende Wirtschaftsjahr übertragen wurden. Für die französischen Departements Guadeloupe und Martinique ist dieser Termin jedoch der 1. Juli.

TITEL V

Lagerkostenausgleich

Artikel 13

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission mit:

1. die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 1358/77 genannten Aner-

- kennungen sowie gegebenenfalls die Entziehung dieser Anerkennungen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1998/78;
- vor dem 15. jedes Monats für den vorvorigen Kalendermonat und aufgeteilt nach dem im Anhang enthaltenen Muster:
 - a) die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1358/77 genannten Mengen;
 - b) die im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1998/78 abgesetzten Mengen;
 - c) die im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1998/78 eingeführten Mengen;
 - d) die im Sinne des Artikels 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1998/78 raffinierten Mengen.

Artikel 14

- (1) Findet Artikel 8 Absatz 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 Anwendung, so teilt jeder Raffinierer von Präferenzzucker, der der Mindestlagermengenregelung unterliegt, dem betreffenden Mitgliedstaat spätestens am 20. jedes Monats folgende Mengen, ausgedrückt in Weißzuckerwert, mit:
- a) die im Laufe des Monats, der dem Monat der Mitteilung vorausgeht, raffinierten Mengen an Präferenzzucker sowie
- b) die am ersten des Monats der Mitteilung um 0,00 Uhr vorhandenen Gesamtmengen an Präferenzzucker.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen die in Absatz 1 genannten Angaben unverzüglich der Kommission mit.

TITEL VI

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 15

Im Sinne dieser Verordnung gilt:

- a) als Vorwoche: der Bezugszeitraum von Donnerstag bis Mittwoch;
- b) als vorhergehendes Vierteljahr: der Bezugszeitraum von drei Monaten, je nachdem Juli bis September, Oktober bis Dezember, Januar bis März oder April bis Juni.

Artikel 16

Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten die aufgrund dieser Verordnung übermittelten Angaben zur Verfügung.

Die Angaben jedoch, die auf diesen Mitteilungen beruhen und sich ausschließlich auf ein Unternehmen, auf dessen technische Einrichtungen, auf Art und Umfang seiner Erzeugung beziehen oder die es ermöglichen würden, diese Angaben zusammenzustellen, werden nur den Personen bekanntgegeben, die bei der Kommission mit Fragen der Zuckermärkte befaßt sind. Eine Weitergabe dieser Angaben an Dritte findet nicht statt.

Artikel 17

- (1) Die Verordnungen (EWG) Nr. 1087/69, (EWG) Nr. 955/70 und (EWG) Nr. 1471/77 werden aufgehoben.
- (2) In allen Gemeinschaftsakten, in denen auf die Verordnungen (EWG) Nr. 1087/69, (EWG) Nr. 955/70 und (EWG) Nr. 1471/77 oder bestimmte Artikel dieser Verordnungen Bezug genommen wird, ist dieser Bezug als Bezugnahme auf die vorliegende Verordnung oder die entsprechenden Artikel der vorliegenden Verordnung anzusehen.

Artikel 18

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1983

ANHANG

(Für die in Artikel 13 Punkt 2 dieser Verordnung genannten Mitteilungen zu verwendendes Muster)

LAGERKOSTENAUSGLEICH

Mitgliedstaat:		Gemeinschaftszucker			
Referenzmonat :			Präferenzzucker		
		(En	itsprechendes Fe	ld ankro	euzen)
A. BESTÄNDE (Artikel 13 Punkt 2 Buchs	stabe a))		(in 100	kg Weij	Bzuckerwert)
	Anfangsb	estand	Endbestand	1	hschnitts- estand
 Weißzucker Rübenrohzucker Rohrrohzucker Flüssigzucker Sirupe 					
Auf dem Transport: 6. Weißzucker 7. Rübenrohzucker 8. Rohrzucker (¹)					
Insgesamt					
davon: Zuckerhersteller Raffinierer Hersteller von Agglomeratzucker usw. Spezialisierte Händler					
B. ABSATZ (²) (Artikel 13 Punkt 2 Buchstabe b))					
C. EINGEFÜHRTER UND IN SEINEM LICHEN ZUSTAND ABGESETZTER ZUCKER (²) (Artikel 13 Punkt 2 Buchstabe c))		- 1			
D. RAFFINIERTER PRÄFERENZZUCKEI (Artikel 13 Punkt 2 Buchstabe d))	R (²)				

⁽¹⁾ Aus den überseeischen Departements und auf dem Seetransport. Für den Durchschnittsbestand sind drei Viertel des Endbestands zu berücksichtigen (Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1998/78).

⁽²⁾ Ändert sich während des Referenzmonats der anzuwendende repräsentative Kurs, so sind die betreffenden Mengen nach den Anwendungszeiträumen der verschiedenen Kurse aufzuteilen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 788/83 DER KOMMISSION

vom 5. April 1983

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3505/82 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 50 000 Tonnen Gerste aus Beständen der irischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82 (²), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3505/82 der Kommission (*) ist eine Ausschreibung zur Ausfuhr von 50 000 Tonnen Gerste aus Beständen der irischen Interventionsstelle bis zum 25. Mai 1983 eröffnet worden.

Mit Mitteilung vom 25. März 1983 hat Irland der Kommission seinen Wunsch mitgeteilt, die letzte Teilausschreibung auf den 6. April 1983 festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3505/82 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Einreichungsfrist für die letzte Teilausschreibung läuft am 6. April 1983 um 13 Uhr Brüsseler Zeit aus."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1983

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

^(*) ABI. Nr. L 368 vom 28. 12. 1982, S. 12.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 789/83 DER KOMMISSION vom 5. April 1983

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/82 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von getrockneten Trauben

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1118/81 (²), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung des Rates Nr. 129 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (4), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2742/82 der Kommission vom 13. Oktober 1982 (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 330/83 (6), sieht vor, daß auf den Mindestpreis und die Ausgleichsabgabe nach der Umrechnung in Landeswährung ein Koeffizient anzuwenden ist.

Mit der Anwendung dieser Koeffizienten soll sichergestellt werden, daß der in Landeswährung ausgedrückte Mindestpreis nicht zu Handelsverzerrungen führt.

Die Umrechnungskurse für die Währungen der Mitgliedstaaten sind mit Wirkung vom 22. März 1983 angepaßt worden.

Dies könnte zu Handelsverzerrungen führen. Um diese Gefahr zu vermeiden, sind die geltenden Koeffizienten anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2742/82 erhält folgende Fassung:

"(3) Auf den Mindestpreis und die Ausgleichsabgabe sind nach der Umrechnung in Landeswährung mittels der repräsentativen Kurse, folgende Koeffizienten anzuwenden:

für DM:	0,860
für hfl:	0,906
für Dr:	1,089
für bfr/lfr:	1,000
für ffr:	1,096
für Lit:	1,040
für Dkr:	0,977
für £Stg:	1,024
für Ir£:	1,038.

Artikel 2

Die angepaßten Koeffizienten werden auf Antrag der Interessenten vom 22. März 1983 an auf die von den Zollstellen angenommenen Einfuhranmeldungen angewendet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1983

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1981, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABI. Nr. L 290 vom 14. 10. 1982, S. 28.

⁽⁶⁾ ABI. Nr. L 38 vom 10. 2. 1983, S. 18.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 790/83 DER KOMMISSION vom 5. April 1983

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1716/82 (³), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 723/83 (⁴), festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1716/82 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. April 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1983

Für die Kommission
Poul DALSAGER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. April 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest: A. Weißzucker; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	39,42 36,57 (¹)

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4. (2) ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 189 vom 1. 7. 1982, S. 42.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1983, S. 47.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 791/83 DER KOMMISSION vom 5. April 1983

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen.

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82 (²), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Getreide, Mehl, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 688/83 (3) festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 688/83 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über

welche die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 688/83 festgesetzt sind, werden gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. April 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1983

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 79 vom 24. 3. 1983, S. 38.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. April 1983 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	
	für Ausfuhren nach:	
	 der Schweiz, Österreich und Liechtenstein der Zone II b) der Zone IV den anderen Drittländern 	62,50 69,50 — 15,00
10.01 B II	Hartweizen	15,00
10.02	Roggen	
	für Ausfuhren nach:	
	 der Schweiz, Österreich und Liechtenstein der Zone I a) und II b) den anderen Drittländern 	68,00 93,00 0
10.03	Gerste	
	für Ausfuhren nach:	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein — der Zone II b)	78,00 83,00
	— Japan — den anderen Drittländern	15,00
10.04	Hafer	
	für Ausfuhren nach:	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein — den anderen Drittländern	30,00
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	_
10.07 C	Sorghum	_
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen:	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	108,00
	— mit einem Aschegehalt von 521 bis 600	102,00
	— mit einem Aschegehalt von 601 bis 900	95,00
	— mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100	88,00
	- mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650	82,00
	- mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	73,00

(ECU/Tonne)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
ex 11.01 B	Mehl von Roggen:	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700	100,00
	— mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150	100,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600	100,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	100,00
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen:	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 950	214,00
	— mit einem Aschegehalt von 951 bis 1 300	214,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 301 bis 1 500	214,00
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen:	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	108,00

NB. Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 792/83 DER KOMMISSION

vom 5. April 1983

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1195/82 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 der Kommission vom 17. Oktober 1980 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1238/82 (4), insbesondere auf die Artikel 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Vereinigte Königreich ist derzeit der einzige Mitgliedstaat, der die variable Schlachtprämie zahlt. Der Mitgliedstaat hat jedoch beschlossen, diese Prämie lediglich im Gebiet 5 (Großbritannien) gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1837/80 anzuwenden. Die Kommission muß also für den Zeitraum vom 14. bis 20. März 1983 die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtprämie für jeden betroffenen Mitgliedstaat bzw. im Vereinigten Königreich wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 wird der Betrag, der auf die die betreffenden Mitgliedstaaten bzw. für das Vereinigte Königreich das Gebiet Großbritannien verlassenden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Bei Anwendung des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und des Artikels 4 Absätze 1

und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 ergibt sich, daß die variable Schlachtprämie, die im Vereinigten Königreich für die als prämienberechtigt ausgewiesenen Schafe gilt, und die Beträge, die auf die Großbritannien verlassenden Erzeugnisse erhoben werden, in dem Zeitraum vom 14. bis 20. März 1983 wie in den beigefügten Anhängen angegeben, festgesetzt werden.

Es ist daran zu erinnern, daß die Verordnung (EWG) Nr. 3191/80 der Kommission vom 9. Dezember 1980 (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1558/82 (6), Übergangsmaßnahmen über die Nichtwiedereinziehung der variablen Schlachtprämie bei Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors, die aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind, festgesetzt hat —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien als für die variable Schlachtprämie berechtigt ausgewiesen sind, wird für den Zeitraum vom 14. bis 20. März 1983 die Höhe der Prämie wie in Anhang I angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3191/80 werden für die in Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse, die in dem Zeitraum vom 14. bis 20. März 1983 das Gebiet Großbritanniens verlassen, die zu erhebenden Beträge wie in Anhang II angegeben festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 14. März 1983.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1. (2) ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 143 vom 20. 5. 1982, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 332 vom 10. 12. 1980, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 172 vom 18. 6. 1982, S. 21.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1983

ANHANG I

Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für als prämienberechtigt ausgewiesene Schafe in Großbritannien für die am 14. März 1983 beginnende Woche

Bezeichnung	Prämie
Schafe oder Schaffleisch als prämienberechtigt ausgewiesen	80,453 ECU/100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht (1)
(1) Innerhalb der von Großbritannien festgelegter	n Gewichtsgrenzen.

ANHANG II

Festsetzung des Betrages, der auf Erzeugnisse, die das Gebiet Großbritanniens in der am 14. März 1983 beginnenden Woche verlassen, erhoben wird

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Belastung
		Lebendgewicht
01.04 B	Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	37,813
		Eigengewicht
02.01 A IV a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt:	
	1. ganze oder halbe Tierkörper	80,453
	2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	56,317
	3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	88,498
	4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	104,589
	5. anderes:	
	aa) Teilstücke mit Knochen	104,589
3	bb) Teilstücke ohne Knochen	146,424
02.01 A IV b)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren:	
	1. ganze oder halbe Tierkörper	60,340
	2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	42,238
	3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	66,374
	4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	78,442
	5. anderes :	
	aa) Teilstücke mit Knochen	78,442
	bb) Teilstücke ohne Knochen	109,819
02.06 C II a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:	
	1. mit Knochen	104,589
	2. ohne Knochen	146,424